



S c h u l o r d n u n g

1. Schuljahr

Das Schuljahr der Jugendmusikschule Elmstein läuft parallel zu den allgemeinbildenden Schulen.

Dementsprechend gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen auch für die Jugendmusikschule Elmstein.

2. Aufnahme

Die Anmeldung muß schriftlich durch die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Schüler bzw. durch die volljährigen Schüler erfolgen, die damit gleichzeitig die Schulordnung und die Gebührensatzung anerkennen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Jugendmusikschule Elmstein besteht nicht.

3. Gebühren

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt aufgrund der Gebührensatzung.

Die Unterrichtsgebühren sind jeweils zum 1. des Monats im voraus, unter Angabe der Haushaltsstelle 3300.1100, zu bezahlen.

Eine Kürzung des Schulgeldes für nicht besuchte Unterrichtsstunden ist nicht statthaft. Die Gebührensatzung regelt die Ermäßigung und den Erlaß der Musikschulgebühren.

4. Abmeldung

Abmeldungen sind nur zum Ende eines Quartals möglich. Die schriftliche Abmeldung muß spätestens 4 Wochen vor Quartalsende vorliegen.

5. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zu Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen).

6. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Der/die Erziehungsberechtigte oder deren Beauftragte/r, der minderjährigen Schüler zum Unterricht bringt, muß sich stets davon überzeugen, daß der Unterricht tatsächlich stattfindet.

7. Ausschluß vom Unterricht

Bleibt ein Gebührenschuldner länger als 3 Monate mit Gebühren im Rückstand, so kann dies zum Ausschluß aus der Musikschule führen.

Schüler können bei erheblichen Verstößen gegen diese Schulordnung oder die Disziplin, nach vorheriger Ermahnung, vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelndem Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler nach Rücksprache mit Lehrer und Eltern am Unterricht ausgeschlossen werden.

8. Verbindlichkeit der Schulordnung

Mit der Anmeldung eines Schülers und seiner Zuteilung zum Unterricht erlangt die Schulordnung Rechtsverbindlichkeit.

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendmusikschule Elmstein werden Gebühren auf Grundlage der vorliegenden Satzung erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner/in ist, wer die Leistungen der Jugendmusikschule Elmstein in Anspruch nimmt.

Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist der/die gesetzliche Vertreter/in Gebührenschuldner/in.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendmusikschule Elmstein.

Sie wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt, der nur durch einen geänderten Bescheid oder fristgerechte Kündigung aufgehoben wird.

Die Gebühr ist jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig.

Bei Ausschluß aus der Jugendmusikschule Elmstein bleibt der/die Gebührenschuldnerin bis zum Quartalsende zur Zahlung verpflichtet.

§ 4 Ausfall des Unterrichtes

Eine Rückerstattung der Unterrichtsgebühren erfolgt anteilmäßig, wenn der Unterricht

1. aus Gründen der Jugendmusikschule Elmstein mehr als dreimal hintereinander ausfällt;
2. vom Schüler/in aus gesundheitlichen Gründen mehr als dreimal hintereinander nicht besucht werden kann und dies durch ärztliches Attest nachweist.

§ 5 Ermäßigung und Erlaß der Gebühren

1. Geschwisterermäßigung

Das erste Kind zahlt den vollen Betrag und jedes weitere die Hälfte des vollen Betrages.

2. Unterrichtsfachermäßigung

Das zweite Instrument kostet die Hälfte der Gebühren. Das dritte und jedes weitere Instrument kostet ein Drittel der Gebühren.

Die Ermäßigungen werden mit folgender Maßgabe gewährt:

- a. Unabhängig von Unterrichtsbeginn oder -anmeldung wird die Ermäßigung auf die kostengünstige Unterrichtsform berechnet. Dies gilt auch bei der Geschwisterermäßigung.*
- b. Es wird entweder die Geschwisterermäßigung oder die Unterrichtsfachermäßigung gewährt.*

3. Sozialermäßigung aus wirtschaftlichen Gründen

Die Gebühr wird auf Antrag erlassen, wenn das Einkommen des/der Gebührenschuldners/in die Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich der monatlichen Miete (abzüglich Wohngeld und Nebenkosten) nicht übersteigt.

4. Stipendium

In Höhe der Gebühr kann ein Stipendium für bedürftige, begabte Schüler/innen, soweit nicht bereits ein Erlaß nach § 5 Abs. 3 in Frage kommt gewährt werden.

Die Stipendien werden auf schriftlichen Antrag bei Befürwortung einer an der Jugendmusikschule Elmstein tätigen Fachkraft von der Schulleitung vergeben.

Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.1998 in Kraft. Die Gebührenordnung vom 01.01.1994 verliert damit ihre Gültigkeit.

G e b ü h r e n s ä t z e

	Monatsgebühr in € für Nichtelmsteiner	Monatsgebühr in €
Grundausbildung Früherziehung	20,00	16,00

Instrumentalausbildung

3 - 5 Schüler/innen	36,00	25,00
2 Schüler/innen	40,00	28,00
Einzelunterricht 45 Minuten	70,00	50,00
Einzelunterricht 30 Minuten	50,00	35,00

Die Musikschulgebühr ist eine Jahresgebühr geteilt in zwölf Monate.